

# Obergericht des Kantons Zürich

I. Strafkammer



---

Geschäfts-Nr.: SB200442-O/U/cwo

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. B. Gut, Präsident, die Ersatzoberrichter lic. iur. Th. Vesely und lic. iur. P. Castrovilli sowie der Gerichtsschreiber lic. iur. M. Keller

## Urteil vom 24. November 2021

in Sachen

**Verein A.** \_\_\_\_\_,

Privatkläger und Berufungskläger

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X. \_\_\_\_\_

sowie

**Staatsanwaltschaft See/Oberland,**

vertreten durch Staatsanwalt lic. iur. S. Burkhard,

Anklägerin

gegen

**B.** \_\_\_\_\_,

Beschuldigter und Berufungsbeklagter

verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. Y. \_\_\_\_\_

betreffend **mehrfache Gehilfenschaft zu gewerbsmässigem Betrug,  
eventualiter mehrfache Geldwäscherei**

**Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Bülach, Einzelgericht,  
vom 12. August 2020 (GG200016)**

**Anklage:**

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft See / Oberland vom 4. November 2021 (Urk. 68; korrigierte Fassung der Anklage vom 23. März 2020) ist diesem Urteil beigeheftet.

**Urteil der Vorinstanz:**

(Urk. 44 S. 21 f.)

**"Es wird erkannt:**

1. Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ ist nicht schuldig und wird freigesprochen.
2. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 15. Dezember 2016 angeordnete Kontosperrung des Privatkontos des Beschuldigten bei der Zürcher Kantonalbank, IBAN CH1, wird mit Rechtskraft des vorliegenden Urteils aufgehoben.
3. Die Zivilansprüche des Privatklägers 2 werden auf den Zivilweg verwiesen.
4. Die Entscheidgebühr fällt ausser Ansatz; die übrigen Kosten werden auf die Gerichtskasse genommen.
5. Dem Beschuldigten wird eine Entschädigung von Fr. 17'400.– (inkl. MwSt.) für anwaltliche Verteidigung zugesprochen.  
Das Verrechnungsrecht des Staates bleibt vorbehalten.
6. (Mitteilungen.)
7. (Rechtsmittel.)"

**Berufungsanträge:**

(Prot. II S. 9 ff.)

a) Des Privatklägers Verein A.\_\_\_\_\_ :

(Urk. 75 S. 2 f., teilweise sinngemäss)

1. Es sei das Urteil des Bezirksgerichts Bülach vom 12. August 2020 aufzuheben.

2. Es sei der Beschuldigte der mehrfachen Gehilfenschaft zu gewerbsmässigem Betrug und der Geldwäscherei schuldig zu sprechen und angemessen zu bestrafen.
  3. Der Beschuldigte sei unter solidarischer Haftung mit der Beschuldigten C.\_\_\_\_\_ und den beiden Haupttäterinnen D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ zu verpflichten, dem Privatkläger den Betrag Fr. 58'400.– zu bezahlen, nebst jeweils 5% Zins für den Betrag von Fr. 7'300.– seit dem 1. August 2014, Fr. 7'300.– ab 16. Mai 2015, Fr. 7'300.– ab 15. Juli 2015, Fr. 7'300.– ab 1. September 2015, Fr. 7'300.– ab 16. September 2015, Fr. 7'300.– ab 15. Oktober 2015, Fr. 7'300.– ab 16. November 2016, und für Fr. 7'300.– seit dem 1. Dezember 2016.
  4. Es sei der Saldo des gesperrten Kontos der Zürcher Kantonalbank, IBAN CH1, lautend auf den Beschuldigten, in der Höhe von mindestens Fr. 7'620.03 zu Gunsten des Privatklägers in Anrechnung an die Zivilforderung herauszugeben und die Zürcher Kantonalbank sei anzuweisen, den Saldo auf das Konto IBAN CH2 bei der Credit Suisse Zürich, lautend auf den Privatkläger Verein A.\_\_\_\_\_, ..., zu überweisen.
  5. Bei einem Schuldspruch seien die Kosten und die Entschädigungsfolgen des erstinstanzlichen Verfahrens neu festzusetzen und zu verlegen.
  6. Der Beschuldigte sei zu verpflichten, dem Privatkläger eine Parteientschädigung für die Auslagen vor der Vorinstanz von Fr. 3'000.– zu bezahlen.
  7. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer zu Lasten der Beschuldigten.
- b) Der Staatsanwaltschaft:  
(Urk. 55; schriftlich)
- Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils.
- c) Der Verteidigung des Beschuldigten:  
(Urk. 76 S. 2, teilweise sinngemäss)

1. Der Beschuldigte sei vom Vorwurf der mehrfachen Geldwäscherei sowie vom Vorwurf der mehrfachen Gehilfenschaft zum gewerbsmässigen Betrug vollumfänglich freizusprechen.
2. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 15. Dezember 2016 angeordnete Kontosperre des Privatkontos des Beschuldigten bei der Zürcher Kantonalbank, IBAN CH1, sei aufzuheben.
3. die Zivilansprüche des Privatklägers Verein A.\_\_\_\_\_ seien auf den Zivilweg zu verweisen. Eventualiter seien die Zivilansprüche des Privatklägers Verein A.\_\_\_\_\_ abzuweisen, sofern überhaupt darauf einzutreten ist.
4. Die erstinstanzlichen Gerichts- und Verfahrenskosten seien auf die Staatskasse zu nehmen, die Kosten für das Berufungsverfahren seien dem Privatkläger Verein A.\_\_\_\_\_ aufzuerlegen.
5. Es sei die erstinstanzlich dem Beschuldigten zugestandene Entschädigung betreffend seine anwaltlichen Aufwendungen zu bestätigen.
6. Dem Beschuldigten sei eine Entschädigung für die anwaltlichen Umtriebe im Berufungsverfahren im Umfang von Fr. 6'445.10 durch den Privatkläger Verein A.\_\_\_\_\_ zuzusprechen.

### **Erwägungen:**

#### **I. Prozessgeschichte und Berufungsumfang**

##### 1. Prozessgeschichte

1.1. Dem Beschuldigten wird kurz zusammengefasst zur Last gelegt, in den Jahren 2014 bis 2016 Zahlungen auf seinem Bankkonto entgegengenommen zu haben, welche mittels gefälschten Subventionsgesuchen vom Weiterbildungsfonds des Vereins A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Privatkläger) erwirkt worden seien. Der Beschuldigte habe die eingehenden Beträge hernach abgehoben und in Bargeld seiner Schwester übergeben. Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten vor,

sich dadurch der mehrfachen Geldwäscherei, allenfalls der Gehilfenschaft zu gewerbsmässigem Betrug schuldig gemacht zu haben (Urk. 66 und Urk. 68).

1.2. Mit Urteil der Vorinstanz vom 12. August 2020 wurde der Beschuldigte vom angeklagten Vorwurf ("Geldwäscherei, eventualiter mehrfache Gehilfenschaft zu gewerbsmässigem Betrug") freigesprochen, die Kontosperre seines Privatkontos aufgehoben und die Zivilansprüche des Privatklägers wurden auf den Zivilweg verwiesen. Weiter sprach die Vorinstanz dem Beschuldigten eine Entschädigung in Höhe von Fr. 17'400.– für anwaltliche Verteidigung zu (Urk. 44 S. 21).

1.3. Gegen dieses Urteil meldete der Privatkläger am 19. August 2020 rechtzeitig Berufung an und liess am 5. November 2020 fristgerecht die schriftliche Berufungserklärung folgen (Urk. 38, Urk. 49/1, Urk. 47). Der mit Präsidialverfügung vom 9. November 2020 einverlangte Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 10'000.– wurde innert Frist geleistet (Urk. 50; Urk. 52). Die Staatsanwaltschaft verzichtete innert gesetzter Frist ausdrücklich (Urk. 55) und die Privatklägerin "F.\_\_\_\_\_" stillschweigend auf Anschlussberufung. Am 25. August 2021 wurde zur heutigen Berufungsverhandlung vorgeladen (Urk. 60).

1.4. Mit Beschluss vom 13. Oktober 2021 wurde die Staatsanwaltschaft eingeladen, die Anklageschrift vom 23. März 2020 zu ergänzen bzw. zu korrigieren (Urk. 62). Mit Eingabe vom 4. November 2021 reichte die Staatsanwaltschaft innert erstreckter Frist eine korrigierte Fassung der Anklageschrift ein (Urk. 66; Urk. 68). Sodann holte die Kammer die beiden Urteile des Bezirksgerichts Uster vom 21. Januar 2021 gegen die in diesem Verfahrenskomplex Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_ ein (Urk. 71; Urk. 72).

1.5. Zur Berufungsverhandlung erschienen der anwaltliche Vertreter des Privatklägers sowie der Beschuldigte in Begleitung seines Verteidigers. Die Berufungsverhandlung fand gemeinsam mit der Berufungsverhandlung gegen die Mitbeschuldigten C.\_\_\_\_ statt (Prot. II S. 7). Anlässlich der Berufungsverhandlung wurden seitens der Parteien Vorfragen aufgeworfen und Beweisanträge gestellt. Nach erfolgter Zwischenberatung wurde der Entscheid betreffend Vorfragen

(Rückweisung der Anklage und Beizug von Akten weiterer Beteiligten) mündlich eröffnet und erläutert (Prot. II S. 12 f.; vgl. nachstehend E. II.).

## 2. Umfang der Berufung und Hinweis

2.1. Der appellierende Privatkläger beantragt, es sei das angefochtene Urteil vollumfänglich aufzuheben und der Beschuldigte sei der mehrfachen Geldwäscherei sowie der mehrfachen Gehilfenschaft zu gewerbsmässigem Betrug schuldig zu sprechen (Urk. 47; Urk. 75; Prot. II S. 11). Mithin ist kein Punkt des vorinstanzlichen Urteils in Rechtskraft erwachsen.

2.2. Die urteilende Instanz hat sich bei der Prüfung des Falls nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und muss nicht jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen. Sie kann sich vielmehr auf die ihrer Auffassung nach für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken (BGE 141 IV 249 E. 1.3.1.; Urteil des Bundesgerichts 1B\_242/2020 vom 2. September 2020 E. 2.2).

## **II. Prozessuales**

### 1. Ergänzung der Anklage und Anklagegrundsatz

1.1. Der Vertreter des Privatklägers beantragte im Rahmen der Vorfragen, es sei das Verfahren gegen den Beschuldigten an die Staatsanwaltschaft "zur Ergänzung der Akten und Anklage" zurückzuweisen, allenfalls auch zur Durchführung weiterer Zeugeneinvernahmen. Sodann seien gegebenenfalls die Akten des Verfahrens gegen die Haupttäterinnen D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ beizuziehen (Urk. 73 S. 1). Begründet wird dieser Rückweisungsantrag damit, dass sich der Beschuldigte nebst dem ihm vorgeworfenen Tatbestand der Geldwäscherei auch der Beteiligung an der Vortat schuldig gemacht habe, mithin dem Betrug zum Nachteil des Privatklägers (Urk. 73 S. 1 ff.).

1.2. Gemäss Art. 329 Abs. 1 lit. a StPO prüft die Verfahrensleitung (der ersten Instanz) die ordnungsgemässe Erstellung der Anklage. Ergibt sich aufgrund dieser Prüfung oder später im Verfahren, dass ein Urteil zurzeit nicht ergehen kann,

so sistiert das Gericht das Verfahren. Falls erforderlich, weist es die Anklage zur Ergänzung oder Berichtigung an die Staatsanwaltschaft zurück (Art. 329 Abs. 2 StPO). Nach Art. 333 Abs. 1 StPO kann das Gericht der Staatsanwaltschaft Gelegenheit geben, die Anklage zu ändern, wenn nach seiner Auffassung der in der Anklageschrift umschriebene Sachverhalt einen andern Straftatbestand erfüllen könnte, die Anklageschrift aber den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht. Eine Korrektur bzw. Änderung der Anklage ist gemäss Art. 379 StPO grundsätzlich auch noch an bzw. vor der Berufungsverhandlung möglich (Urteile des Bundesgerichts 6B\_904/2018 vom 8. Februar 2019 E. 2.4; 6B\_1394/2017 vom 2. August 2018 E. 1.2; 6B\_904/2015 vom 27. Mai 2016 E. 1.4.1 je m.H.; vgl. auch BSK StPO II-STEPHENSON/ZALUNARDO-WALSER, 2. Aufl. 2014, Art. 333 N 5b f.).

1.3. Der Staatsanwaltschaft wurde im Vorfeld der heutigen Berufungsverhandlung gemäss Art. 333 Abs. 1 StPO die Gelegenheit eingeräumt, nebst verschiedenen (formalen) Korrekturen die Anklage bei gleichbleibendem Lebensvorgang auch hinsichtlich der noch fehlenden subjektiven Tatbestandsmerkmale der Teilnahme am gewerbsmässigen Betrug (der Vortat der eingeklagten Geldwäscherei) zu ergänzen. Dies, da in den Akten entsprechende Belastungen gegenüber dem Beschuldigten zu finden sind (Urk. 62). Am 4. November 2021 reichte die Staatsanwaltschaft eine korrigierte Fassung der Anklageschrift samt einer kurzen Stellungnahme ein (Urk. 66 und Urk. 68). Demnach soll die Formulierung der Anklage gegen den Beschuldigten dahingehend verstanden werden, dass sich der Beschuldigte in jedem Fall der mehrfachen Geldwäscherei schuldig gemacht habe, zusätzlich dazu aber formell auch der Vorwurf der mehrfachen Gehilfenschaft zu gewerbsmässigem Betrug erhoben werde. Dieser zusätzliche Vorwurf sei wohl auf entsprechende Intervention des Privatklägers eingefügt worden (vgl. Urk. 66 S. 2; Urk. 68). In der Folge verzichtete die Staatsanwaltschaft gestützt auf ihre eigene Würdigung der Beweismittel dennoch bewusst auf eine Ergänzung der Anklage hinsichtlich der Tatbeteiligung des Beschuldigten am gewerbsmässigen Betrug, da auf die entsprechenden Belastungen der Haupttäterin D.\_\_\_\_\_ nicht abgestellt werden könne, habe diese in der Untersuchung doch mehrfach

nachweislich gelogen. Zudem würden ihre Aussagen "wenig kohärent und vage erscheinen" (vgl. Begleitschreiben zur korrigierten Anklage, Urk. 66 S. 2).

1.4. Macht der Privatkläger geltend, die Beweiswürdigung sei Sache des Sachgerichtes, ist dies grundsätzlich zutreffend. Dieser Umstand rechtfertigt jedoch keine Rückweisung der Anklage. Es ist Kernaufgabe der Staatsanwaltschaft, den Gegenstand der Anklage zu bestimmen. Das Gericht ist daran gebunden und kann der Staatsanwaltschaft lediglich "Gelegenheit" geben, die Anklage zu ändern (vgl. Art. 333 Abs. 1 StPO). Die Staatsanwaltschaft ist nicht verpflichtet, die vom Gericht angesprochene Anklageänderung vorzunehmen (Zürcher Kommentar StPO-GRIESSER, 3. Aufl. 2020, Art. 333 N 6; SCHMID/JOSITSCH, Praxiskommentar StPO, 3. Aufl. 2018, Art. 333 N 3; BSK StPO-STEPHENSON/ZALUNARDOWALSER, Art. 333 N 7). Vielmehr verbietet es der Grundsatz der Gewaltentrennung, dass das Gericht der Staatsanwaltschaft in einem solchen Fall bindende Anweisungen erteilt. Eine Rückweisung der Anklage fällt daher ausser Betracht.

## 2. Anklageprinzip

2.1. Die Staatsanwaltschaft hat nunmehr verdeutlicht, dass sie dem Beschuldigten auch ohne Ergänzung der Anklage parallel zum Vorwurf der mehrfachen Geldwäscherei auch eine Tatbeteiligung am Betrug zur Last legt und die Anklage hierfür als genügend erachtet. Mangels eindeutigen Beweisen oder Indizien könne – so die Staatsanwaltschaft – diesbezüglich aber nicht ohne Weiteres festgestellt werden, was der Beschuldigte genau gewusst respektive wie er von diesen Vorgängen Kenntnis erhalten habe. Naheliegend sei, dass der Beschuldigte aufgrund der vielen eingehenden Zahlungen argwöhnisch geworden sei, er seine Schwester E.\_\_\_\_\_ oder auch die Beschuldigte D.\_\_\_\_\_ daher zur Rede gestellt habe und von diesen aufgeklärt worden sei (Urk. 66 S. 2).

2.2. Gemäss verbindlichem Anklagesachverhalt soll der Beschuldigte somit zunächst "in jedem Fall" als Geldwäscher fungiert haben, indem er von Beginn an, eventualiter erst zu einem späteren Zeitpunkt, erkannt habe, dass die auf seinem Konto eingehenden Beträge aus einer illegalen Geldquelle stammten. Weiter habe er "auf unbekannte Weise" erkannt, dass D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ einen Weg

gefunden hätten, unter der Verwendung von falschen Personalien Auszahlungen der Geschäftsstelle "G.\_\_\_\_\_" zu erwirken, auf welche kein Rechtsanspruch bestanden habe. In Kenntnis dieser Umstände habe der Beschuldigte in der Folge in Kauf genommen, das Tun von D.\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_ zu unterstützen, indem er seine Konti auch weiterhin für betrügerische Überweisungen zur Verfügung gestellt, die derart erlangten Geldbeträge abgehoben und an E.\_\_\_\_ bzw. D.\_\_\_\_ weitergegeben habe (Urk. 68 S. 4 f.). Dem Beschuldigten wird mit anderen Worten zur Last gelegt, erst im Verlaufe der Zeit auf unbekannte Weise erkannt zu haben, inwiefern die Vortat, mithin die durch D.\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_ erwirkten Zahlungen, konkret begangen worden waren. Gemäss Anklage müsse der Beschuldigte allein aufgrund dieses Wissens und durch die Weiterführung der bisherigen Geldwäschereihandlungen auch als Gehilfe zur Vortat bestraft werden.

2.3. Das Anklageprinzip bezweckt den Schutz der Verteidigungsrechte und dient dem Anspruch auf rechtliches Gehör. Der Sachverhalt hat möglichst kurz aber genau die der beschuldigten Person vorgeworfene Tat zu bezeichnen (Art. 9 StPO; vgl. Art. 325 Abs. 1 lit. f StPO). Ob der Tatvorwurf hinreichend bestimmt umschrieben ist, hängt jeweils von den Umständen des Einzelfalles ab. Entscheidend ist, dass die Darstellung des als strafwürdig erachteten Verhaltens derart erfolgt, dass das Gericht weiss, worüber es zu befinden hat, und die beschuldigte Person erkennt, wogegen sie sich zu verteidigen hat und wie ihr Verhalten rechtlich qualifiziert wird (BGE 120 IV 348 E. 2. ff.; BGE 143 IV 63 ff., E. 2.2 m.H.) Das Gericht ist an den in der Anklage wiedergegebenen Sachverhalt gebunden (Immutabilitätsprinzip), nicht aber an dessen rechtliche Würdigung durch die Anklagebehörde (vgl. Art. 350 StPO).

2.4. Der Anklagevorwurf betreffend Gehilfenschaft zu gewerbsmässigem Betrug verstösst gegen das Anklageprinzip. Es ist einem Beschuldigten nicht möglich, sich gegen einen Vorwurf zu wehren, welcher sich "in unbekannter Weise" ereignet habe. Über einen solchen Vorwurf kann kein Beweis abgenommen werden. Es ist nicht Sache des Gerichts, Mutmassungen über das konkrete Tatvorgehen anzustellen, wenn die Anklageschrift bewusst unbestimmt bleibt. Indem die Staatsanwaltschaft in ihrem Begleitschreiben selbst mögliche konkrete Tatum-

stände nennt, zeigt sie, dass es ihr möglich gewesen wäre, einen Tatvorwurf konkret anstatt pauschal zu erheben (Urk. 66). Die Anklage muss jedoch aus sich heraus einen konkreten Sachverhaltsvorwurf enthalten. Diesem Erfordernis ist nicht Genüge getan, wenn sich erst im Kontext mit einem Begleitschreiben oder mit einem Plädoyer konkrete Vorwürfe ergeben. Mit Beschluss der Kammer vom 13. Oktober 2021 wurde die Staatsanwaltschaft auf die Aussagen von D.\_\_\_\_\_ hingewiesen, wonach sich D.\_\_\_\_\_ mit dem Beschuldigten zweimal getroffen, er sie betreffend das unrechtmässig erlangte Geld beraten habe (Urk. 3/8 F/A 154), ihr Gesuche bzw. Gesuche mit falschen Namen fürs Geschäft gegeben und finanziell vom Geld profitiert habe (Urk. 3/8 F/A 156 und F/A 162 f., F/A 188; Urk. 62 S. 5). Ebenso hatte der Beschuldigte ausgeführt, er habe E.\_\_\_\_\_ seinen Ausweis und seine Bankkarte überlassen (Urk. 3/1 F/A 20), wobei D.\_\_\_\_\_ schliesslich den Ausweis gebraucht habe, um falsche Anträge beim Privatkläger zu stellen. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb diese Umstände trotz entsprechender Aufforderung keinen Eingang in die Anklageschrift gefunden haben (Urk. 66; Urk. 68). Aufgrund des zuvor Gesagten kann dies jedoch nicht mehr korrigiert werden.

2.5. Wenn dem Beschuldigten insbesondere Geldwäschereihandlungen vorgeworfen werden, können diese nachträglich nicht auch noch den Tatbestand der Gehilfenschaft zur Vortat erfüllen, ohne dass hierfür weitere Tathandlungen hinzukämen. Andernfalls wäre jeder Geldwäscher automatisch auch Gehilfe der Vortat. In der jetzigen Anklage wird nicht konkret dargelegt, inwiefern der Beschuldigt die Haupttat nebst den Geldwäschereihandlungen gefördert haben soll. Nach dem Gesagten kommt eine Verurteilung des Beschuldigten wegen Gehilfenschaft zu Betrugshandlungen aufgrund der Verletzung des Anklagegrundsatzes von vornherein nicht in Betracht. Der Umstand, dass der Beschuldigte im Rahmen von ihm zur Last gelegten Geldwäschereihandlungen allenfalls auch genauere Kenntnis von der strafbaren Vortat erhalten haben und seine Geldwäschereihandlungen dessen ungeachtet unverändert fortgesetzt haben soll, lässt nicht den Schluss zu, dass er deswegen auch wegen Gehilfenschaft zur Vortat bestraft werden kann. Da es sich hierbei gerade nicht um voneinander abgrenzbare Lebensvorgänge handelt, hat weder eine formelle Einstellung noch ein Freispruch in

der Sache zu erfolgen. Vielmehr ist im Folgenden einzig von einer rechtsgenügenden Anklage betreffend Geldwäscherei im Sinne von Art. 305<sup>bis</sup> StGB auszugehen.

### 3. Beizug bzw. Vornahme von weiteren Einvernahmen

3.1. Die Anträge des Privatklägers auf Durchführung weiterer Zeugeneinvernahmen bzw. Beizug weiterer Verfahrensakten beziehen sich auf die (nicht erfolgte) Anklageergänzung, weshalb sie nicht durch den vorliegend massgeblichen Anklagesachverhalt, an welchen das Gericht gebunden ist, gedeckt sind (vgl. Art. 350 StPO). Die erneute Einvernahme von D.\_\_\_\_\_ oder weiteren Beteiligten erweist sich mit Blick auf den verbindlichen Anklagesachverhalt daher nicht als zielführend, wenn die Staatsanwaltschaft sich faktisch weigert, die damit in Zusammenhang stehenden Lebensvorgänge in der Anklage überhaupt aufzuführen. Die diesbezüglichen Anträge sind daher abzuweisen.

3.2. Die Verteidigung bringt vor, die Staatsanwaltschaft habe in ihrem Schreiben vom 4. November 2021 festgehalten, dass die Untersuchungsbehörden rund 30 Personen befragt hätten, welche den Beschuldigten nicht belasten würden (Urk. 76 N 5; Urk. 66 S. 2). Soweit nicht ohnehin ein Freispruch des Beschuldigten erfolge, seien diese Aussagen zumindest beizuziehen.

3.3. Es ist darauf hinzuweisen, dass sich die Staatsanwaltschaft in ihrer Stellungnahme vornehmlich auf die Rolle des Beschuldigten hinsichtlich der direkten Beteiligung an der Vortat bezog (Urk. 66 S. 2: "[...] keine davon bestätigte die Aussagen der D.\_\_\_\_\_ zur Rolle des Beschuldigten"). Bezüglich des Tatvorwurfs der Geldwäscherei lässt sich daraus nichts Konkretes ableiten.

## **III. Sachverhalt und rechtliche Würdigung**

### 1. Anklagevorwurf und Standpunkt der Parteien

1.1. D.\_\_\_\_\_ (separates Verfahren) arbeitete als Sachbearbeiterin bei der Geschäftsstelle "G.\_\_\_\_\_", welche im Auftrag des Privatklägers vom Verein "F.\_\_\_\_\_" betrieben wird. D.\_\_\_\_\_ hatte die Subventionsgesuche zu prüfen und

zur Zahlung freizugeben. Eine weitere Überprüfung der Berechtigung des Anspruchs sei nicht oder nur stichprobenweise erfolgt. Gemäss Anklage habe D.\_\_\_\_\_ Dokumente gefälscht und in der Folge auf den Namen des Beschuldigten nicht geschuldete Zahlungen freigegeben. In Tranchen sei ein Gesamtbetrag in Höhe von Fr. 58'400.– auf das Konto des Beschuldigten geflossen. Der Beschuldigte bzw. teilweise eventualiter seine Ehefrau hätten das Geld vom Konto des Beschuldigten abgehoben und es bar an E.\_\_\_\_\_ übergeben. Dem Beschuldigten sei durch dessen Schwester E.\_\_\_\_\_ mitgeteilt worden, dass es sich bei den weitergeleiteten Geldbeträgen um angebliche Provisionszahlungen aus dem Vertrieb von teuren Kosmetika-Koffern handle, welche sie auf das Konto des Beschuldigten auszahlen lasse, da sie Angst habe, auf ihrem eigenen Konto könnten die Beträge wegen Schulden ihres Ex-Mannes gepfändet werden. Der Beschuldigte habe dabei von Beginn an, eventualiter erst zu einem späteren Zeitpunkt, zumindest die Möglichkeit erkannt, dass die bei ihm eingehenden Beträge aus illegaler Geldquelle stammen könnten. Deshalb habe sich der Beschuldigte der Geldwäscherei schuldig gemacht (Urk. 68 S. 5).

1.2. Gleiches gilt für die Geldbeträge, welche an H.\_\_\_\_\_ und I.\_\_\_\_\_ überwiesen und von diesen hernach dem Beschuldigten weitergeleitet worden seien. Auch diese jeweils Fr. 7'300.– habe der Beschuldigte entgegengenommen und kurz darauf in Bargeld an E.\_\_\_\_\_ übergeben.

1.3. Der Beschuldigte bestreitet nicht, die in der Anklage aufgeführten Gelder auf seinem Konto erhalten zu haben. Er macht geltend, ihm sei von E.\_\_\_\_\_ erzählt worden, dass sie Zahlungen aus dem Verkauf von Kosmetikkoffern erwarte und sie diese Zahlungen auf das Konto des Beschuldigten leisten möchte, da sie Angst habe, dass die Beträge wegen Schulden ihres Ex-Mannes gepfändet werden könnten. Er räumte ein, gewusst zu haben, dass E.\_\_\_\_\_ aufgrund ihrer Schulden eigentlich dauernd Lohnpfändungen gehabt habe, weshalb es ihm bewusst gewesen sei, dass die Gelder, welche auf das Konto seiner Schwester eingegangen wären, gepfändet worden wären (Urk. 3/1 F/A 12 ff, ebenso Urk. 3/3 F/A 44 f.). Weiter erklärte der Beschuldigte, von H.\_\_\_\_\_ Geld per Banküberwei-

sung erhalten, nicht jedoch von I.\_\_\_\_\_ Bargeld entgegengenommen zu haben (Urk. 3/1 F/A 34; Urk. 3/7 F/A 4).

1.4. Der Privatkläger führt zusammengefasst ins Feld, der Beschuldigte sei von verschiedenen Personen belastet worden, Gelder empfangen und weitergeleitet zu haben. Durch die Verurteilung der beiden Haupttäterinnen E.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ wegen gewerbsmässigen Betrugs liege eine Vortat vor. Aufgrund des Umfangs und der Regelmässigkeit der erhaltenen Zahlungen sowie der Zugeständnisse des Beschuldigten sei diesem bewusst gewesen, dass die Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrühren würden (Urk. 75 S. 9 ff.). Der Verteidiger des Beschuldigten beantragt demgegenüber die Bestätigung des vorinstanzlichen Freispruchs, da keine rechtsgenügende Vortat vorliege, der Beschuldigte keine Geldwäschereihandlungen vorgenommen und auch nicht mit Vorsatz gehandelt habe (Urk. 76 N 3 ff.).

## 2. Rechtliche Grundlagen

2.1. Gemäss Art. 305<sup>bis</sup> Ziff. 1 StGB macht sich der Geldwäscherei schuldig, wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie er weiss oder annehmen muss, aus einem Verbrechen herrühren (oder aus einem qualifizierten Steuervergehen; gemäss der ab 1. Januar 2016 gültigen Fassung). Mit "Verbrechen" nimmt das Gesetz Bezug auf die technische Definition von Art. 10 Abs. 2 StGB (BSK StGB II-PIETH, 4. Aufl. 2019, Art. 305<sup>bis</sup> N 13). Durch die strafbare Handlung wird der Zugriff der Strafbehörde auf die aus einem Verbrechen stammende Beute behindert. Das strafbare Verhalten liegt in der Sicherung der durch die Vortat unrechtmässig erlangten Vermögenswerte. Es handelt sich um ein typisches Anschlussdelikt. Der Tatbestand der Geldwäscherei umschreibt ein abstraktes Gefährdungsdelikt; der Nachweis einer konkreten Vereitelungsgefahr oder einer gelungenen Vereitelung ist nicht erforderlich (Urteil des Bundesgerichts 6B\_97/2019 vom 6. November 2019 E. 2.2).

2.2. In subjektiver Hinsicht verlangt der Tatbestand einen "doppelten Vorsatz". Der Geldwäscher muss die verbrecherische Herkunft der Vermögenswerte und

die Verwirklichung des Vereitelungszusammenhangs, der ihm objektiv zur Last gelegt wird, zumindest in Kauf nehmen, d.h. mit einer möglichen Tatbestandsverwirklichung einverstanden sein. Die genauen Umstände der Vortat muss der Täter jedoch nicht kennen. Es genügt, dass er mit der Möglichkeit rechnet, das Geld könne aus einem Verbrechen stammen, und dies in Kauf nimmt (vgl. BGE 119 IV 242 E. 2/b m.H.; Urteil des Bundesgerichts 6S.492/2000 vom 23. Januar 2001 E. 2/b). Weil eine genaue Kenntnis der Vortat nicht erforderlich ist, reicht es zur Annahme der eventualvorsätzlich begangenen Geldwäscherei aus, wenn Verdachtsgründe dem Täter die Möglichkeit einer (zumindest nach der Parallelwertung eines juristischen Laien) schwerwiegenden Vortat nahelegen, mithin sich ihm die Überzeugung von der deliktischen Herkunft der Sache aufdrängen musste und er trotzdem im Sinne des objektiven Tatbestandes der Geldwäscherei handelte (vgl. hinsichtlich der Hehlerei: Urteil des Bundesgerichts 6B\_691/2014 vom 8. Dezember 2014 E. 2.2; BSK StGB II-PIETH, 4. Aufl. 2019, Art. 305<sup>bis</sup> N 59). Der Geldwäscher muss die Umstände kennen, die den Verdacht nahelegen, das Geld stamme aus einer verbrecherischen Vortat (BGE 119 IV 242 E. 2/b m.H.).

2.3. Solche inneren Tatsachen sind regelmässig nur anhand äusserer Faktoren feststellbar (Urteil des Bundesgerichts 6B\_691/2014 vom 8. Dezember 2014 E. 2.2; BGE 119 IV 242 E. 2/c). Diesbezüglich würdigt das Gericht die Beweise frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung (Art. 10 Abs. 2 StPO). Gemäss dem Grundsatz "in dubio pro reo" gilt dabei jede Person bis zu ihrer rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig (Art. 10 Abs. 1 StPO). Als Beweislastregel bedeutet dieser Grundsatz, dass es Sache der Anklagebehörde ist, die Schuld der beschuldigten Person zu beweisen (SCHMID/JOSITSCH, Handbuch StPO, 3. Auflage 2017, N 216 f.). Wenn allerdings ein Beschuldigter eine ihn entlastende Behauptung aufstellt, ohne dass er diese wenigstens in einem Mindestmass glaubhaft machen kann, findet der Grundsatz "in dubio pro reo" keine Anwendung. Es tritt nämlich insoweit eine Beweislastumkehr ein, als nicht jede aus der Luft gegriffene Schutzbehauptung von der Anklagebehörde durch hieb- und stichfesten Beweis widerlegt werden muss. Ein solcher Beweis ist nur dann zu verlangen, wenn gewisse Anhaltspunkte wie konkrete Indizien oder eine natür-

liche Vermutung für die Richtigkeit der Behauptung sprechen bzw. diese zu Zweifeln an der Anklageversion Anlass gibt, oder wenn der Beschuldigte sie sonst wie glaubhaft macht (BSK StPO I-TOPHINKE, 2. Auflage 2014, Art. 10 N 21; STEFAN TRECHSEL, SJZ 77 [1981] S. 320; SCHMID/JOSITSCH, a.a.O., N 220 m.H.). Andernfalls könnte jede Anklage mit einer abstrusen Schutzbehauptung zu Fall gebracht werden.

### 3. Vortat

3.1. Die Verteidigung bestreitet zunächst das Vorliegen einer rechtsgenügenden Vortat, da der Privatkläger die an ihn gerichteten Gesuche nicht ansatzweise geprüft habe. Die Verurteilungen gegen D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ wegen gewerbsmässigen Betrugs seien jeweils in abgekürzten Verfahren erfolgt, bei welchen allgemein bekannt sei, dass Deals geschlossen und Vereinbarungen getroffen würden. Es sei deshalb davon auszugehen, dass im abgekürzten Verfahren die Frage der Opfermitverantwortung nicht mit gleicher Tiefe geprüft worden sei, wie dies im ordentlichen Verfahren der Fall gewesen wäre (Urk. 76 N 25 f.; Prot. II S. 15).

3.2. Gemäss Urteilen des Bezirksgerichts Uster vom 21. Januar 2021 wurde sowohl D.\_\_\_\_\_ als auch E.\_\_\_\_\_ im abgekürzten Verfahren des gewerbsmässigen Betrugs – der vorliegend angeklagten Vortat – sowie der Geldwäscherei schuldig gesprochen. Entgegen der Ansicht der Verteidigung kann das Vorliegen einer tatbestandsmässigen Vortat somit nicht mehr ernsthaft angezweifelt werden. Beim Nachweis der Vortat kann sich der Richter nicht nur auf Urteile, sondern auch auf gleichwertige Entscheide – wie etwa sogenannte "plea Agreements" – stützen. Der Nachweis der Vortat gilt bei solchen rechtskräftigen Urteilen grundsätzlich als erbracht (vgl. BSK StGB II-PIETH, 4. Aufl. 2019, Art. 305<sup>bis</sup> N 36; PK StGB-PIETH/ SCHULTZE, 4. Aufl. 2021, Art. 305<sup>bis</sup> N 11). Die Tat war sodann durch die unstreitige Überweisung der Gelder auf das Konto des Beschuldigten vollendet, da in besagtem Zeitpunkt der Privatkläger geschädigt und illegale Vermögenswerte angefallen waren (zum Ganzen: Urteil des Bundesgerichts 6B\_295/2019 vom 8. August 2019 E. 1.4).

#### 4. Geldwäschereihandlungen

4.1. Der Beschuldigte ist geständig, seiner Schwester E.\_\_\_\_\_ sein Konto für die fraglichen Einzahlungen zur Verfügung gestellt und diese Gelder an seine Schwester weitergeleitet zu haben. Sodann hat I.\_\_\_\_\_ überzeugend dargelegt, dass der Beschuldigte von ihm Bargeld übernommen habe (Urk. 3/6 F/A 16 ff.). In objektiver Hinsicht ist der Sachverhalt daher grundsätzlich erfüllt. Selbst wenn vorliegend unklar bleibt, welche der in der Anklage aufgeführten Bargeldabhebungen der Beschuldigte oder seine Ehefrau konkret getätigt haben, kann der Beschuldigte daraus nichts zu seinen Gunsten ableiten (Urk. 76 N 10 ff.). Entscheidend ist zunächst allein, dass die Zahlungen über das Konto des Beschuldigten abgewickelt wurden und dieser im Vorfeld mit seiner Schwester darüber sprach respektive ihr die Erlaubnis erteilte, entsprechende Überweisungen zu tätigen (Urk. 3/1 F/A 19 ff.; Urk. 3/3 F/A 54 ff.; Urk. 32 S. 5 ff.). Mit der Zurverfügungstellung der Konten bzw. der Übermittlung der Kontoangaben, der Erlaubnis, das Konto als Empfangskonto zu verwenden sowie durch die hernach erfolgten Transaktionen, ist der Tatbestand objektiv grundsätzlich erfüllt. Durch die Überweisungen auf sein Konto hatte der Beschuldigte die freie Verfügungsmacht über die Gelder erhalten, während dem Privatkläger die Gelder entzogen waren. Indem der Beschuldigte E.\_\_\_\_\_ sein Konto zur Verfügung stellte bzw. die Überweisung in Absprache mit dem Beschuldigten erfolgten, nahm dieser eine Handlung vor, die geeignet war, die Einziehung der Vermögenswerte zu vereiteln. Wenn er das Geld in der Folge abhob und E.\_\_\_\_\_ weiterleitete, liegt lediglich eine weitere Handlung vor, die aber am zur Verfügung stellen des Kontos nichts mehr ändert. Damit nahm der Beschuldigte objektiv bereits Geldwäschereihandlungen vor. Dass der Beschuldigte mit den Zahlungen nicht einverstanden gewesen wäre, macht er nicht geltend.

4.2. Der Beschuldigte macht sinngemäss einen Sachverhaltsirrtum geltend, indem er erklärt, er sei bei den Zahlungen nicht von Deliktsgut aus einem gewerbsmässigen Betrug sondern von Provisionen ausgegangen, welche seine Schwester "ehrlich" erwirtschaftet, jedoch auf sein Konto einbezahlt habe, um die

Gelder ihren Gläubigern zu entziehen (vgl. Urk. 3/1 F/A 12; Urk. 3/3 F/A 44 ff. und F/A 54).

Einem Irrtum unterliegt, wer von einem Merkmal eines Straftatbestands keine oder eine falsche Vorstellung hat. Bei einer solchen Konstellation ist der Täter zu seinen Gunsten nach seiner irrigen Vorstellung zu beurteilen (Art. 13 Abs. 1 StGB). Des betrügerischen Konkurses bzw. des Pfändungsbetrugs gemäss Art. 163 Ziff. 1 StGB macht sich jener Schuldner strafbar, der zum Schaden der Gläubiger sein Vermögen zum Scheine vermindert, namentlich Vermögenswerte beiseiteschafft oder verheimlicht. Macht der Beschuldigte sinngemäss geltend, er habe die Gelder entgegengenommen, um diese damit dem Zugriff allfälliger Gläubigern zu entziehen, vermag ihn dies nicht zu entlasten. Auch gemäss seiner angeblich irrigen Vorstellung ging er ohne Zweifel davon aus, dass die von ihm erhaltenen Vermögenswerte beiseite geschafft wurden, um damit Gläubiger zu schädigen. In diesem Sinne handelte der Beschuldigte bewusst als Geldwäscher. Der Umstand, dass die Gelder in Tat und Wahrheit nicht aus einem Pfändungsbetrug sondern aus einem gewerbsmässigen Betrug stammten, erweist sich daher als unerheblicher Sachverhaltsirrtum. Der Beschuldigte konnte auch gemäss der Parallelwertung in der Laiensphäre die streitgegenständlichen Transaktionen als Geldwäschereihandlungen erkennen.

4.3. Die Verteidigung bringt unter Verweis auf die vorinstanzlichen Erwägungen dagegen vor, ein angeblicher Pfändungsbetrug habe nie stattgefunden und werde in der Anklage auch nicht umschrieben. Da im relevanten Tatzeitraum keine Betreuungshandlungen erfolgt seien, sei allfälligen Gläubigern kein Haftungssubstrat entzogen worden und es habe auch kein Verlustschein erwirkt werden können, weshalb es an der objektiven Strafbarkeitsbedingung für die Annahme eines Pfändungsbetrugs mangle (Urk. 76 N 27-30; Urk. 44 S. 12).

Ob ein Pfändungsbetrug in der Anklage umschrieben bzw. ein solcher auch tatsächlich erstellt werden kann, ist im Falle eines geltend gemachten Sachverhaltsirrtums gerade nicht massgeblich. Nimmt der Beschuldigte – wie vorliegend – Vermögenswerte in der Annahme entgegen, diese den Gläubigern eines Dritten in dessen Pfändungsverfahren zu verheimlichen, obwohl die Vermögenswerte in Tat

und Wahrheit aus einem Betrug stammen, ist es nicht notwendig, dass die objektive Strafbarkeitsvoraussetzung eines Verlustscheins gemäss Art. 163 StGB auch tatsächlich erfüllt ist. Denn der Beschuldigte irrte ja gerade über den richtigen Sachverhalt. Entscheidend ist daher einzig, dass der Beschuldigte von einer solchen verbrecherischen Vortat ausging bzw. eine solche Straftat annehmen musste.

4.4. Soweit die Verteidigung geltend macht, es fehle ein Nachweis dafür, dass der Beschuldigte im Zeitpunkt der Geldbezüge damit gerechnet habe, den Gläubigern seiner Schwester im Rahmen eines Zwangsvollstreckungsverfahrens Haftungssubstrat zu entziehen, sei auf die bereits zitierten Aussagen des Beschuldigten selber verwiesen (Urk. 3/1 F/A 12 ff.; Urk. 3/3 F/A 44 f.). Kommt hinzu, dass beim Straftatbestand der Geldwäscherei ein sicheres Wissen hinsichtlich der Vortat nicht notwendig ist. Es genügt die Annahme, dass die Vermögenswerte aus einer strafbaren Vortat stammen könnten. Dies ist vorliegend gegeben. Der Beschuldigte wusste von den zahlreichen Lohnpfändungen von E.\_\_\_\_\_. Er wusste weiter, dass die von ihm entgegengenommenen und weitergeleiteten Vermögenswerte dazu gedacht waren, sie den Gläubigern zu verheimlichen. Ganz allgemein ist die Verheimlichung von Vermögenswerten nicht notwendig, wenn genügend andere Mittel vorhanden sind, aus denen eine Forderung beglichen werden könnte. Umgekehrt musste der Beschuldigte aus der Verheimlichung der Vermögenswerte schliessen, dass eben gerade nicht genügend andere Mittel vorhanden waren, weshalb er auch von einem Verlust der Gläubiger bzw. einem Verlustschein ausgehen musste. So führte der Beschuldigte bei der Polizei aus, dass er gewusst habe, dass Gelder auf dem Konto von E.\_\_\_\_\_ bei der Bank gepfändet worden seien und dass ihr grösstes Problem ein Kredit bei der "GE Money Bank" gewesen sei, der nicht zurückbezahlt habe werden können (Urk. 3/1 F/A 14 f.). Selbst wenn der Beschuldigte von anderen als den tatsächlichen Sachumständen ausgegangen sein sollte und damit einem Irrtum unterlegen war, machte er sich nach dem Gesagten der Geldwäscherei strafbar. Ein solcher Sachverhaltsirrtum erscheint indessen unglaublich, wie nachfolgende Erwägungen veranschaulichen.

4.5. Für einen objektiven Betrachter der Zahlungen ist zunächst klar ersichtlich, dass die Kontoüberweisungen nicht im Zusammenhang mit Provisionen aus dem Verkauf von Kosmetikkoffern stehen können. Dagegen sprechen nicht nur die Absenderbezeichnung und die regelmässig gleiche Höhe des empfangenen Betrags, sondern auch der Umstand, dass dem Beschuldigten bekannt war, dass auch Dritte Zahlungen von E.\_\_\_\_\_ erhielten, welche an diese weiterzuleiten waren. Die hierzu vorgebrachten Erklärungen des Beschuldigten über den Hintergrund der vorgenommenen Zahlungen sind nicht nachvollziehbar und unglaubhaft.

4.6. So ergibt sich aus den Kontoauszügen, dass der Absender der Zahlungen jeweils der "Verein A.\_\_\_\_\_, 1/... [...]" war (Urk. 3/4). Dies lässt sich nicht mit einer Gesellschaft vereinbaren, welche mit Kosmetikkoffern handelt. Im Gegensatz zu seiner Ehefrau spricht der Beschuldigte gut Deutsch, weshalb ihm der Absender der Zahlungen auch hätte auffallen müssen. Das Argument der Vorinstanz, E.\_\_\_\_\_ habe die Überweisungen jeweils angekündigt, weshalb für den Beschuldigten kein naheliegender Anlass bestanden habe, auf den Überweiser zu achten (Urk. 44 S. 13), überzeugt nicht. Es ist nach zutreffenden Ansicht des Vertreters des Privatklägers davon auszugehen, dass Zahlungseingänge in der Grössenordnung der vorliegenden bei ansonsten finanziell nicht derart gut ausgestatteten Personen eine deutliche Beachtung finden (vgl. Urk. 75 S. 10). Der Beschuldigte erklärte denn auch, der Umfang der Gelder sei ihm aufgefallen, habe ihm Respekt eingeflösst und er habe befürchtet, dafür Steuern zahlen zu müssen (Urk. 3/3 F/A 102 ff.). Soweit der Beschuldigte daher geltend macht, er habe nicht auf den Absender der Zahlungen geachtet respektive habe er seit mehreren Jahren keine Bankbelege mehr erhalten, da für die finanziellen Belange die Ehefrau zuständig gewesen sei (Urk. 76 N 17; Urk. 3/1), erweist sich dies schlicht als unglaubhaft. Offenkundig hatte er nicht nur Kenntnis von den Zahlungen, sie beschäftigten ihn auch. Daraus erhellt, dass ihm die Zahlungseingänge sehr wohl bekannt waren. Dass er einzig auf die Beträge geachtet haben will, nicht jedoch auf den Absender, ist vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar.

4.7. Weiter konnte der Beschuldigte nicht nachvollziehbar erklären, weshalb nicht nur er, sondern auch seine Ehefrau Zahlungen von E.\_\_\_\_\_ auf ein separates Konto erhielt. Im Falle von legitimen Provisionszahlungen wäre es nicht notwendig gewesen, diese auf mehrere Konten des Ehepaares B.\_\_\_\_\_ C.\_\_\_\_\_ zu verteilen. Der Beschuldigte mag zwar von den weiteren Verwandten nichts gewusst haben, welche ebenfalls von E.\_\_\_\_\_ Gelder erhielten, doch von seiner Ehefrau wusste er, in welchem Umfang auch sie Zahlungen annahm. Sodann gingen auf seinem Konto und jenem seiner Ehefrau allein am 31. August 2015 insgesamt Fr. 14'600.– ein, was an sich schon zu Zweifeln hätte Anlass geben müssen. Auch hier leuchtet zudem nicht ein, weshalb legitime Provisionszahlungen gleichzeitig über mehrere Konten hätten verteilt werden sollen. Die Begründung des Beschuldigten, dass die Provision vielleicht ja habe gesplittet werden müssen, "ansonsten das Maximum erreicht wäre" (Urk. 3/3 F/A 101), überzeugt nicht. Vielmehr wäre auch in diesem Fall von einer unlauteren Zahlung auszugehen, welche einen offensichtlich illegalen Hintergrund haben musste.

4.8. Nicht nur aufgrund des falschen Absenders, sondern auch aufgrund der Zahlungen selbst war somit erkennbar, dass die ihm angeblich aufgetischte Geschichte über Provisionszahlungen nicht stimmen konnte. Provisionszahlungen sind ihrer Natur nach abhängig von Verkäufen. Zwar kann dabei auch ein bestimmter Grundbetrag minimal oder maximal geschuldet sein, doch waren die ausbezahlten Beträge kein einziges Mal variabel: Entweder wurden auf das Konto des Beschuldigten Fr. 2'300.– oder Fr. 5'000.– ausbezahlt. Auch der Auszahlungsbetrag und die Art und Weise der Auszahlungen widersprechen somit den Aussagen des Beschuldigten, wonach er davon ausgegangen sei, dass es sich um Provisionszahlungen gehandelt habe.

4.9. Weiter führte der Beschuldigte bei der Staatsanwaltschaft aus, dass es ihm schon Sorgen gemacht habe, dass da so viel Geld in einem Monat auf seinem Konto eingehe. Er habe gewusst, dass die Bank ab einer gewissen Menge beginne, Fragen zu stellen und ins Detail zu gehen (Urk. 3/3 F/A 106). Mit anderen Worten war dem Beschuldigte bewusst, dass Fragen der Bank zu Problemen füh-

ren könnten. Diese Befürchtung hätte er nicht haben müssen, wenn er von einem legalen Ursprung der Einzahlungen ausgegangen wäre.

4.10. Der Beschuldigte lässt vorbringen, durch seine Schwester erheblich getäuscht worden zu sein (Urk. 76 N 9 ff.). Jedoch erweisen sich die seitens des Beschuldigten angeführten Gründe, weshalb er sein Konto E.\_\_\_\_\_ überhaupt zur Verfügung gestellt haben will, als widersprüchlich und nicht überzeugend. Bei der Polizei hatte der Beschuldigte ausgeführt, der Grund für die Zahlungen auf sein Konto sei gewesen, "dass sie wegen ihres Ex-Mannes hohe Schulden hatte und sie Angst hatte, dass er oder andere Personen Zugriff auf ihre Konti hatten" (Urk. 3/1 F/A 13). Ähnliches gab er hernach bei der Staatsanwaltschaft zu Protokoll. So habe ihn seine Schwester (E.\_\_\_\_\_) im Jahr 2013 oder 2014 gefragt, ob sie ihm Geld überweisen dürfe. Gelder, die sie ehrlich über den Verkauf von Kosmetik- und Pflegeprodukten einnehmen würde und überweisen könne (Urk. 3/3 F/A 53). Sie habe Angst gehabt, dass man ihr das Geld wegnehme (Urk. 3/3 F/A 56). Im Gegensatz dazu führte der Beschuldigte vor Vorinstanz aus, er habe E.\_\_\_\_\_ sein Konto zur Verfügung gestellt, weil diese "ein Chaos" gehabt habe. Einmal habe sie ein Konto gehabt, einmal nicht. Sie habe ihn daher angesprochen, ob sie ihm das Geld überweisen lassen dürfte (Urk. 32 S. 6). Die Erklärungen zum angeblichen Grund, weshalb der Beschuldigte seiner Schwester das Konto zur Verfügung gestellt haben soll, sind vor diesem Hintergrund als Schutzbehauptungen zu werten.

## 5. Fazit

5.1. Zusammenfassend ist gestützt auf die widersprüchlichen Aussagen des Beschuldigten, den ersichtlichen Absender der Zahlungen, deren Höhe sowie der Tatsache, dass weitere Zahlungen an die Ehefrau des Beschuldigten sowie H.\_\_\_\_\_ erfolgten, erstellt, dass der Beschuldigte nicht davon ausging, dass es sich bei den auf seinem Konto eingegangenen Zahlungen um Provisionszahlungen aus dem Verkauf von Kosmetikkoffern handelte. Er konnte denn auch keinen klaren Grund angeben, weshalb er E.\_\_\_\_\_ sein Konto zur Verfügung stellte. Obwohl sich vor diesem Hintergrund weitere Abklärungen unweigerlich aufgedrängt hätten, nahm er trotz den selber dargelegten Bedenken die inkriminierten

Handlungen ohne Weiterungen vor. Der Beschuldigte wusste von dieser Vortat, ohne sie näher zu kennen.

5.2. Der Beschuldigte stellte den Vortäterinnen sein Konto zur Verfügung bzw. nahm für sie Gelder entgegen, welche aus einem Verbrechen stammten. Selbst wenn man vorliegend den Darstellungen des Beschuldigten folgen würde, wonach E.\_\_\_\_\_ die Vermögenswerte ihren Gläubigern in der Zwangsvollstreckung verheimlichen wollte, nahm er Handlungen vor, die geeignet waren, die Auffindung oder Einziehung von tatbeständlichen Vermögenswerten zu vereiteln. Hierbei ist letztlich nicht entscheidend, ob es sich bei den überwiesenen Geldern um Deliktsgut an sich handelte, oder um Vermögenswerte, welche aus einem Verbrechen herrühren (vgl. Art. 305<sup>bis</sup> Ziff. 1 StGB). Auch in diesem Falle musste der Beschuldigte von einer strafbaren Vortat ausgehen und er hätte letztlich in Kauf genommen, dass die ihm überwiesenen Gelder aus einem Verbrechen herrührten, wenngleich aus einem anderen als dem tatsächlich verübten. Der Beschuldigte wusste dabei, dass die Gelder berechtigten Gläubigern durch das zur Verfügung stellen seines Kontos entzogen worden waren. Gleichwohl stellte er sein Konto zur Verfügung. Es genügt, dass er ein Verbrechen als Vortat annahm, auch wenn er über dieses selbst irrte. Der Anklagesachverhalt ist erstellt.

5.3. Angesichts der dargelegten Widersprüche betreffend Absender sowie der Höhe der erhaltenen Gelder und des Umstands, dass ihm weitere Zahlungsempfänger bekannt waren, erscheint es aber ohnehin unglaubhaft, dass er angenommen habe, die Vermögenswerte würden aus einem legalen Verkauf von Kosmetikkoffern stammen. Der Beschuldigte musste nach dem Gesagten vielmehr daraus schliessen, dass die Gelder von einer illegalen Geldquelle stammen. Zudem nahm der Beschuldigte zumindest billigend in Kauf, die Wiederauffindung der Gelder und die Rückführung an den Privatkläger zu vereiteln. Zu Gunsten des Beschuldigten ist von einem einmaligen Vorsatz auszugehen, hatte er doch E.\_\_\_\_\_ einmal zugesagt, ihr sein Konto zur Verfügung zu stellen, ohne dies auf einen bestimmten Zeitraum zu beschränken.

5.4. Nicht explizit in der Anklage vorgeworfen und auch nicht erstellt ist, dass der Beschuldigte bei seinen Handlungen massgeblich finanziell profitierte. Auf die

diesbezüglichen Vorbringen des Vertreters des Privatklägers braucht nicht weiter eingegangen zu werden (Urk. 75 S. 10). Der massgebliche Sachverhalt ist erstellt.

5.5. Die rechtliche Würdigung als Geldwäscherei im Sinne von Art. 305<sup>bis</sup> Ziff. 1 StGB ist zutreffend und wird auch seitens der Verteidigung nicht weiter in Frage gestellt. Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe sind nicht ersichtlich. Der Beschuldigte ist daher im Sinne der genannten Bestimmung schuldig zu sprechen.

#### **IV. Strafzumessung**

##### **1. Übergangsrecht**

1.1. Der Beschuldigte nahm die inkriminierten Handlungen vor dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches vor (Änderungen des Sanktionenrechts vom 1. Januar 2018). Nach neuem Recht wird er beurteilt, wenn das neue Recht für den Täter das mildere ist (lex mitior; Art. 2 Abs. 2 StGB). Die Bewertung erfolgt nach der konkreten Methode, d.h. es wird geprüft, nach welchem der beiden Rechte der Täter für die zu beurteilende Tat besser wegkommt. Die Neuregelung betrifft Geldstrafen (maximal nur noch 180 anstatt 360 Tagessätze, vgl. Art. 34 Abs. 1 und 2 nStGB) und Freiheitsstrafen (Herabsetzung der Mindestdauer auf 3 Tage, siehe Art. 40 Abs. 1 nStGB) im Bereich bis zu einem Jahr.

1.2. Wie sich nachfolgend ergibt, ist der Beschuldigte mit einer Geldstrafe von unter 180 Tagessätzen zu bestrafen. In diesem Bereich erweist sich das neue Recht nicht als milder, weshalb das bis zum 31. Dezember 2017 geltende (alte) Sanktionenrecht anzuwenden ist.

##### **2. Grundsätze der Strafzumessung und teilweise retrospektive Konkurrenz**

2.1. Das Bundesgericht hat die Grundsätze der Strafzumessung nach Art. 47 ff. StGB und die an sie gestellten Begründungsanforderungen wiederholt dargelegt (BGE 136 IV 55 E. 5.4 ff. S. 59 ff. mit Hinweisen). Entsprechendes gilt für die Bildung der Einsatz- und der Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB in Anwen-

dung des Asperationsprinzips (BGE 144 IV 313 E. 1.1 S. 316 ff., 217 E. 2.2 und E. 3 S. 219 ff.; 141 IV 61 E. 6.1.2 S. 67 f.; je mit Hinweisen). Darauf kann verwiesen werden.

2.2. Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland vom 10. April 2015 wurde der Beschuldigte wegen Fahrens in fahrunfähigem Zustand sowie mehrfacher Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes mit einer unbedingten Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 100.– sowie einer Busse von Fr. 100.– bestraft (Urk. 10/4; Urk. 46). Die vorliegend zu beurteilenden Geldwäschereihandlungen beging der Beschuldigte allesamt in der Zeit vom 31. Juli 2014 bis 30. November 2016, mithin vor und nach dem gegen ihn ausgefallten Strafbefehl vom 10. April 2015. Damit liegt grundsätzlich ein Fall der teilweisen retrospektiven Konkurrenz vor (zum Ganzen: PK StGB-TRECHSEL/SEELMANN, 4. Aufl. 2021, Art. 49 N 19 f.).

2.3. Hat das Gericht eine Tat zu beurteilen, die der Täter begangen hat, bevor er wegen einer andern Tat verurteilt worden ist, so bestimmt es die Zusatzstrafe in der Weise, dass der Täter nicht schwerer bestraft wird, als wenn die strafbaren Handlungen gleichzeitig beurteilt worden wären (Art. 49 Abs. 2 StGB). Delinquirte der Täter auch nach einer bereits erfolgten Verurteilung, ist in zwei Schritten vorzugehen: Das Gericht beurteilt zunächst, ob bezüglich der Taten, welche vor dem Ersturteil begangen wurden, mit Blick auf die ins Auge gefasste Strafart die Anwendung von Art. 49 Abs. 2 StGB in Betracht fällt. Ist dies der Fall, legt es für die neu aufgedeckte Tat eine Zusatzstrafe fest. Anschliessend fällt es für die nach der ersten Verurteilung begangenen Taten eine unabhängige Strafe, gegebenenfalls in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 StGB. Schliesslich addiert das Gericht die für die vor dem Ersturteil begangenen Straftaten festgelegte Zusatzstrafe zu derjenigen für die neuen Taten hinzu (BGE 145 IV 1 E. 1.3 f.).

### 3. Strafrahmen und Strafzumessungsregeln

3.1. Geldwäscherei gemäss Art. 305<sup>bis</sup> Ziff. 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bedroht. Aussergewöhnliche Umstände, die es angezeigt erscheinen liessen, diesen Strafrahmen im vorliegenden Fall zu verlas-

sen, bestehen nicht. Die Strafe ist damit innerhalb des ordentlichen Strafrahmens zu bemessen.

3.2. Die Strafandrohung für Geldwäscherei entspricht jener für das Fahren in fahruntüchtigem Zustand (vgl. Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland vom 11. April 2015). Nachdem es sich beim Tatbestand des Fahrens in fahruntüchtigem Zustand um ein (abstraktes) Gefährdungsdelikt handelt, der Tatbestand der Geldwäscherei demgegenüber nebst der Strafrechtspflege auch Vermögensinteressen der durch die Vortat Geschädigten schützt (vgl. dazu nachstehend E. V.2.4.), rechtfertigt es sich, bei der konkreten Strafzumessung für die Ausfällung der Zusatzstrafe von den relevanten Geldwäschereihandlungen als Ausgangspunkt auszugehen.

3.3. Innerhalb des gegebenen Rahmens misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu, welches nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt wird, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (sogenannte Tatkomponente, vgl. HANS MATHYS, Leitfaden Strafzumessung, 2. Auflage 2019, S. 29 ff.). Weiter berücksichtigt das Gericht bei der Strafzumessung das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Art. 47 Abs. 1 StGB; Täterkomponente).

#### 4. Geldwäschereihandlungen

4.1. Hinsichtlich der objektiven Tatkomponente ist festzuhalten, dass der dem Beschuldigten aus der Vortat überwiesene Deliktsbetrag, welcher ihm in 15 Tranchen überwiesen wurde, insgesamt rund Fr. 58'400.– beträgt. Vor der mit Strafbefehl erfolgten Verurteilung vom 11. April 2015 erhielt der Beschuldigte am 31. Juli 2014 Beträge von Fr. 2'300.– und Fr. 5'000.– überwiesen, worauf am 4. bzw. 6. August 2014 Bargeldbezüge folgten. In der Zeit nach dem 10. April 2015 erfolgten weitere 13 Zahlungen, bei welchen ein Gesamtbetrag von Fr. 51'100.– Deliktsgut bildet. Zwar handelte der Beschuldigte nicht aus eigener Ini-

tiative und er hatte keinen Einfluss auf die Höhe des ihm zugeflossenen Deliktsbetrags, doch war ihm die Grössenordnung der einzelnen Zahlungen durchaus bekannt.

4.2. Zur subjektiven Tatkomponente ist zu bemerken, dass der Beschuldigte eventualvorsätzlich handelte. Es lässt sich mangels anklagegenügendem Vorwurf nicht erstellen, dass er genaue Kenntnis der Vortat hatte oder nennenswert finanziell davon profitierte. Seine kriminelle Energie war nicht hoch, jedoch wusste er, dass er mit der Bereitstellung seines Kontos den Zugriff auf die Gelder erschwerte. Dies ist jedoch dem Tatbestand der Geldwäscherei immanent, weshalb sich dieser Umstand nicht verschuldens erhöhend auswirkt.

4.3. Insgesamt ist das Verschulden des Beschuldigten für sämtliche Geldwäschereihandlungen als noch leicht zu werten. Einzeln betrachtet rechtfertigt es sich daher, für die Tathandlungen im Juli 2014 (bzw. bis am 11. April 2015) 17 Tagessätze und 133 Tagessätze für die Tathandlungen ab Mai 2015 als Einzelstrafen festzusetzen. Wie dargelegt ist von einem einheitlichen Vorsatz auszugehen.

## 5. Täterkomponente

5.1. Der Beschuldigte wurde 1982 in J.\_\_\_\_\_ geboren und wuchs dort auf. Nachdem er die Realschule besuchte, schloss er 1999 eine Lehre als Betriebsfachangestellter bei der K.\_\_\_\_\_ ab. Nach einer Tätigkeit als Rangiermitarbeiter arbeitete er als Reisezugbegleiter (Kondukteur). Seit dem Jahr 2015 ist der Beschuldigte als ...-Chef (... [Funktion] mit Zusatzaufgaben) bei der K.\_\_\_\_\_ tätig. Dieser Arbeit geht er heute noch nach und verdient monatlich Fr. 6'800.– bis Fr. 7'200.– (Grundlohn und Zulagen). Er besitzt einen Miteigentumsanteil von einem Drittel an einem Haus mit einem Wert von Fr. 1'100'000.– und einem entsprechenden Anteil an der Hypothek von Fr. 570'000.–. Der Beschuldigte ist mit C.\_\_\_\_\_ verheiratet und hat zwei Kinder im Alter von 12 und 9 Jahren. Seine Ehefrau arbeitet in Teilzeit als Raumpflegerin (Urk. 74 S. 2; Urk. 32 S. 2 ff.). Die beschriebenen Lebensumstände sind als strafzumessungsneutral zu würdigen.

5.2. Der Beschuldigte anerkannte in der Untersuchung und vor Vorinstanz den äusseren Sachverhalt, wonach er sein Konto für die deliktisch erlangten Gelder zur Verfügung stellte. Dabei handelt es sich jedoch um ohnehin leicht nachweisbare Tatumstände. In subjektiver Hinsicht bestritt der Beschuldigte den Sachverhalt stets. Sein Verhalten zeugt weder von Einsicht noch von Reue, weshalb dem Beschuldigten das Geständnis zum äusseren Sachverhalt nicht strafmindernd angerechnet werden kann, zumal es auch die Strafuntersuchung in keiner Weise erleichterte.

5.3. Aufgrund der Täterkomponente ergeben sich weder strafmindernde noch strafferhöhende Umstände.

## 6. Zusatzstrafe und Asperation

6.1. Da vorliegend aufgrund des Verhältnismässigkeitsprinzips einzig die Sanktionierung mit einer Geldstrafe in Betracht fällt (vgl. Art. 41 StGB), ist in Nachachtung der zuvor zitierten bundesgerichtlichen Rechtsprechung für die vor dem Strafbefehl vom 10. April 2015 begangenen Geldwäschereihandlungen (17 Tagessätze Einzelstrafe) eine Zusatzstrafe zu den 20 Tagessätzen gemäss Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland vom 10. April 2015 wegen Fahrens in fahruntüchtigem Zustand auszusprechen. Die insgesamt 37 Tagessätze Geldstrafe sind dabei in Anwendung von Art. 49 StGB auf 30 Tagessätze Geldstrafe zu asperieren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Taten keine Gemeinsamkeiten aufweisen, handelt es sich doch um ein Strassenverkehrsdelikt sowie um Handlungen gegen die Rechtspflege.

6.2. Art. 49 Abs. 2 StGB erlaubt keine erneute Überprüfung der in Rechtskraft erwachsenen Strafe. Die Zusatzstrafe ist die Strafe, die der später urteilende Richter für die von ihm selbst beurteilten Taten zu bestimmen hat. Sie berührt die rechtskräftige Grundstrafe nicht, sondern tritt zu dieser hinzu und ergänzt sie (BGE 142 IV 265 E. 2.4.1. mit Hinweisen).

6.3. Zur vorgenannten Strafe sind die 133 Tagessätze für die nach dem 10. April 2015 separat beurteilten Handlungen hinzuzurechnen, was 163 Tagessätze

Geldstrafe ergäbe. Hiervon ist die bereits rechtskräftig ausgesprochene Geldstrafe von 20 Tagessätzen gemäss Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland vom 10. April 2015 abzuziehen. Mithin ist der Beschuldigte mit 143 Tagessätzen Geldstrafe zu bestrafen, dies teilweise als Zusatzstrafe zu der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland vom 11. April 2015 ausgefallten Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 100.–.

#### 7. Tagessatzhöhe

Anhand der zuvor aufgeführten finanziellen Verhältnissen des Beschuldigten erscheint es sachgerecht, die Tagessatzhöhe auf Fr. 100.– festzulegen.

#### 8. Vollzug

Vorliegend kann dem Beschuldigten keine schlechte Prognose gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB gestellt werden und es ist auch zu erwarten, dass das vorliegende Verfahren dem Beschuldigten Lehre genug sein wird, um sich in Zukunft wohl zu verhalten. Damit sind die Voraussetzungen des bedingten Vollzugs erfüllt, weshalb der Vollzug der Geldstrafe unter Ansetzung der minimalen Probezeit von zwei Jahren aufzuschieben ist (Art. 44 Abs. 1 StGB).

### **V. Zivilansprüche**

#### 1. Standpunkte der Parteien

1.1. Der Privatkläger beantragt, der Beschuldigte sei zu verpflichten, ihm den Betrag von Fr. 58'400.– nebst 5% Zins für den Betrag von Fr. 7'300.– seit dem 1. August 2014, für Fr. 7'300.– ab 16. Mai 2015, für Fr. 7'300.– ab 15. Juli 2015, für Fr. 7'300.– ab 15. Oktober 2015, für Fr. 7'300.– ab 16. November 2016 und für den Betrag von Fr. 7'300.– seit dem 1. Dezember 2016 als Schadenersatz zu bezahlen (Urk. 75 S. 2). Der Privatkläger lässt vorbringen, er sei zur Geltendmachung dieser Ansprüche legitimiert, da die Zahlungen aufgrund einer arglistigen Täuschung erfolgt seien. So sei unbestritten, dass der Privatkläger Zahlungen von insgesamt Fr. 102'000.– an den Beschuldigten und dessen Ehefrau geleistet habe. Hinzu komme die Zahlung von jeweils Fr. 7'300.– an I.\_\_\_\_\_ und an H.\_\_\_\_\_.

Aufgrund der betrügerischen Umstände seien all diese Zahlungen widerrechtlich erfolgt. Der Beschuldigte, welcher kein Anrecht auf die Zahlungen gehabt habe, habe die Gelder widerrechtlich weitergeleitet. Der Beschuldigte sei daher (mit seiner Ehefrau) solidarisch zur Zahlung des Gesamtbetrages zu verpflichten (Urk. 75 S. 12 f.). Die mit anderen Tatbeteiligten geschlossenen Vereinbarungen bezüglich Rückzahlung der Schadenssumme würden den gesamten Schadensbetrag von rund Fr. 600'000.– bei weitem nicht decken (Prot. II S. 14).

1.2. Die Verteidigung beantragt im Eventualstandpunkt, die Zivilansprüche des Privatklägers seien abzuweisen, da keine rechtswidrige Handlung des Beschuldigten erfolgt sei und der Privatkläger weder den Bestand noch die Höhe der Forderung genügend dargetan habe. Insbesondere sei nicht bekannt, welche konkreten Zahlungen gestützt auf die Vergleiche mit den übrigen Tatbeteiligten bereits erfolgt seien, weshalb unklar bleibe, ob der Privatkläger im heutigen Zeitpunkt überhaupt noch geschädigt sei (Prot. II S. 15 f.).

## 2. Rechtliches

2.1. Gemäss Art. 126 Abs. 1 lit. a StPO entscheidet das Strafgericht zusammen mit dem Strafurteil materiell über die adhäsionsweise anhängig gemachte Zivilklage, wenn es die beschuldigte Person schuldig spricht.

2.2. Nach Art. 41 Abs. 1 OR wird zum Ersatz verpflichtet, wer einem anderen widerrechtlich einen Schaden zufügt. Die Schadenszufügung ist widerrechtlich, wenn sie gegen eine allgemeine gesetzliche Pflicht verstösst, mithin wenn entweder ein absolutes Recht des Geschädigten verletzt (Erfolgsunrecht) oder eine reine Vermögensschädigung durch Verstoss gegen eine einschlägige Schutznorm bewirkt wird (Verhaltensunrecht). Da das Vermögen kein absolutes subjektives Rechtsgut darstellt, sind Vermögensschädigungen nur rechtswidrig, wenn sie auf einen Verstoss gegen eine Verhaltensnorm zurückgehen, die dem Schutz vor solchen Schädigungen dient (BGE 129 IV 322 E. 2.2.2 S. 325 m.H.).

2.3. Art. 50 Abs. 1 OR sieht bei Schadensverursachung durch gemeinsames Verschulden eine solidarische Haftung der Täter vor. Solidarische Haftung bedeu-

tet, dass der Geschädigte nach seiner Wahl von allen Solidarschuldnern je nur einen Teil oder das Ganze fordern kann (s.a. Art. 144 OR). Korrelat dazu ist, dass der belangte Schädiger gegenüber dem Geschädigten nicht einwenden kann, dass auch Dritte für den gleichen Schaden einzustehen haben (MAZAN, in: Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, 3. Aufl. 2016, Art. 50 OR N 15 f.). Gemäss Art. 50 Abs. 3 OR haftet der Begünstigter nur dann und nur soweit für Ersatz, als er einen Anteil am Gewinn empfangen oder durch seine Beteiligung Schaden verursacht hat. Der Begünstigter (auch der Geldwäscher) tritt im Tatablauf erst nachträglich auf, indem er den bereits eingetretenen Erfolg aufrechterhält. Dadurch, dass sich der Begünstigter schuldhaft am Erfolg der schädigenden Handlung beteiligt, handelt er widerrechtlich und wird für den von ihm mitverursachten Anteil am Schaden dem Geschädigten solidarisch haftbar (Haftpflichtkommentar-FISCHER/ ITEN, 2016, Art. 50 OR N 31).

2.4. In BGE 129 IV 322 erwog das Bundesgericht, durch die Geldwäscherei werde der Zugriff der Strafbehörde auf die aus einem Verbrechen stammende Beute behindert. Das strafbare Verhalten liege in der Sicherung der durch die Vortat unrechtmässig erlangten Vermögenswerte, weshalb es sich um ein typisches Anschlussdelikt handle. Aufgrund seiner Stellung im Gesetz schütze der Tatbestand in erster Linie die Strafrechtspflege in der Durchsetzung des staatlichen Einziehungsanspruchs, könne darüber hinaus unter gewissen Umständen aber auch individuelle Rechtsgüter (mit)schützen. Dies sei jedenfalls für diejenigen Fälle zu bejahen, in denen die der Einziehung unterliegenden Vermögenswerte aus Straftaten gegen Individualinteressen herrührten. Denn hier werde durch die Vereitelungshandlung auch unmittelbar die Vermögensinteressen des durch die Vortat geschädigten betroffen (BGE 129 IV 322 E. 2.2.4 S. 326).

### 3. Würdigung

3.1. Vorliegend hat sich der Beschuldigte der Geldwäscherei schuldig gemacht. Die auf seinem Konto eingegangenen Guthaben in der Höhe von insgesamt Fr. 58'400.– stammen aus den Betrugshandlungen von E.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_. Diese Gelder waren vorliegend strafrechtlich geschütztes Rechtsgut, rührten sie doch aus dem gewerbsmässigen Betrug zum Nachteil des Privatklägers und da-

mit aus einer Straftat gegen Individualinteressen her. Gemäss der dargelegten bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist die Verurteilung wegen damit zusammenhängenden Geldwäschereihandlungen eine hinreichende Rechtsgrundlage, um den Beschuldigten zu Schadenersatz zu verurteilen. Mit Blick auf Art. 50 Abs. 3 OR hat der Privatkläger dabei zutreffend nur die dem Beschuldigten effektiv zugeflossenen Vermögenswerte von Fr. 58'400.– berücksichtigt. Hierfür haftet der Beschuldigte jedoch solidarisch. Dass er einwenden lässt, weitere Solidarschuldner hätten bereits gewisse Zahlungen geleistet, vermag ihn von dieser grundsätzlichen Verpflichtung im Aussenverhältnis nicht zu entbinden. Der verlangte Zins von 5% auf den einzelnen Teilbeträgen ist sodann ausgewiesen und antragsgemäss zuzusprechen.

3.2. Der Beschuldigte ist daher unter solidarischer Haftung mit allfälligen Mittätern und Vortätern zu verpflichten, dem Privatkläger Verein A.\_\_\_\_\_ Schadenersatz in der Höhe von Fr. 58'400.– zu bezahlen, zuzüglich jeweils 5% Zins für den Betrag von Fr. 7'300.– seit dem 1. August 2014, Fr. 7'300.– ab 16. Mai 2015, Fr. 7'300.– ab 15. Juli 2015, Fr. 7'300.– ab 1. September 2015, Fr. 7'300.– ab 16. September 2015, Fr. 7'300.– ab 15. Oktober 2015, Fr. 7'300.– ab 16. November 2016 und für Fr. 7'300.– seit dem 1. Dezember 2016.

## **VI. Kontosperr**

### **1. Ausgangslage**

1.1. Mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 15. Dezember 2016 wurde das Privatkonto des Beschuldigten bei der Zürcher Kantonalbank gesperrt (Urk. 6/1 S. 3). Das sich darauf befindliche Guthaben betrug Fr. 7'620.03 (Urk. 6/2).

1.2. Der Vertreter des Privatklägers beantragt, es sei der Saldo des gesperrten Kontos in Anrechnung an die Zivilforderung gemäss Art. 70 oder Art. 73 StGB auf das Konto des Privatklägers zu überweisen (Urk. 75 S. 3). Demgegenüber fordert die Verteidigung aufgrund des beantragten Freispruchs die Aufhebung der angeordneten Kontosperr (Urk. 76 S. 2).

## 2. Verwendung des Bankguthabens

2.1. Das Gericht verfügt die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine Straftat erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen, sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden (Art. 70 Abs. 1 StGB). Gemäss Art. 73 Abs. 1 StGB spricht das Gericht dem Geschädigten, der durch ein Verbrechen oder Vergehen einen Schaden erleidet, welcher nicht durch eine Versicherung gedeckt ist, auf dessen Verlangen bis zur Höhe des Schadenersatzes unter anderem die eingezogenen Gegenstände und Vermögenswerte oder deren Verwertungserlös unter Abzug der Verwertungskosten zu (lit. b), wenn anzunehmen ist, dass der Täter den Schaden nicht ersetzen wird. Dabei kommen nur Vermögenswerte in Frage, welche effektiv gemäss Art. 69 ff. StGB einziehbar sind. Die direkte Verwendung von anderen Vermögenswerten, welche zwar strafrechtlich beschlagnahmt wurden, jedoch mangels Deliktikonnex nicht eingezogen werden können, ist unzulässig (BSK StGB II-BAUMANN, 4. Aufl. 2019, Art. 73 N 15).

2.2. Die Überweisungen der ausgelösten Zahlungen erfolgten zwar mehrheitlich auf das gesperrte Konto des Beschuldigten, jedoch kann aufgrund der Vermischung von deliktischem und nicht deliktischen Vermögenswerten auf dem Konto des Beschuldigten kein klarer Deliktikonnex mehr eruiert werden. Eine Einziehung respektive Zusprechung des Guthabens an den Privatkläger kann daher nicht erfolgen.

2.3. Die Kontosperrung entspricht der Beschlagnahme einer Forderung (BSK StPO-BOMMER/GOLDSCHMID, 2. Aufl. 2014, Art. 266 N 15). Gemäss Art. 268 Abs. 1 lit. a StPO kann vom Vermögen der beschuldigten Person so viel beschlagnahmt werden, als voraussichtlich zur Deckung der Verfahrenskosten und Entschädigungen nötig ist (s.a. Art. 263 Abs. 1 lit. b StPO). Demzufolge ist in Anwendung von Art. 268 Abs. 1 lit. a StPO und Art. 267 Abs. 1 StPO die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 15. Dezember 2016 angeordnete Kontosperrung des Privatkontos des Beschuldigten bei der Zürcher Kantonalbank, IBAN CH1, mit Rechtskraft des vorliegenden Urteils aufzuheben und die Zürcher

Kantonalbank ist anzuweisen, den Saldo abzüglich Gebühren auf das Konto des Obergerichts des Kantons Zürich (Postkonto-Nr. 3; IBAN: CH4) zu überweisen. Das genannte Guthaben wird zur Deckung der Verfahrenskosten und der Parteientschädigungen an den Privatkläger verwendet (vgl. nachfolgend E. VII).

## **VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen**

### **1. Untersuchung und erstinstanzliches Verfahren**

1.1. Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die Kostenauflegung für die Untersuchung und das erstinstanzliche Verfahren richtet sich nach Art. 426 StPO. Demnach trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird und zwischen dem strafbaren Verhalten sowie den Kosten ein Kausalzusammenhang besteht (Art. 426 Abs. 1 StPO).

1.2. Zwar ist der Beschuldigte der mehrfachen Geldwäscherei schuldig zu sprechen, jedoch kam eine Verurteilung wegen möglicher Beteiligung an den Betrugshandlungen von D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ aufgrund der Anklage von Vornherein nicht in Frage. Die hierfür angefallenen Untersuchungshandlungen erscheinen nicht klar abgrenzbar, weshalb es sich rechtfertigt, die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens im Umfang von 3/4 dem Beschuldigten aufzuerlegen und zu 1/4 der Gerichtskasse zu überbinden. Die Gerichtsgebühr für das vorinstanzliche Verfahren ist dabei auf Fr. 1'500.– festzusetzen.

1.3. Nach Art. 433 Abs. 1 lit. b StPO hat die Privatklägerschaft bei Obsiegen gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren. Diese betreffen in erster Linie Anwaltskosten, soweit sie durch die Beteiligung am Strafverfahren selbst verursacht wurden und für die Wahrung der Interessen der Privatklägerschaft notwendig waren (BGE 139 IV 102 E. 4.1). Dies ist vorliegend fraglos der Fall. Die geltend gemachten Aufwendungen über Fr. 3'000.– erscheinen angemessen, weshalb aufgrund der getroffenen Kostenregelung eine um einen Viertel reduzierte

Parteientschädigung von Fr. 2'250.– (inkl. MwSt.) resultiert. Der Beschuldigte ist zu verpflichten, dem Privatkläger für das erstinstanzliche Verfahren eine reduzierte Parteientschädigung in genannter Höhe zu bezahlen.

1.4. Ausgangsgemäss ist auch dem Beschuldigten eine reduzierte Parteientschädigung aus der Gerichtskasse zuzusprechen (Art. 429 Abs. 1 lit. a und lit. c StPO). Der erbetene Verteidiger macht Aufwendungen von rund Fr. 14'500.– (ohne Berücksichtigung der vorinstanzlichen Hauptverhandlung) geltend, bei einem Stundenansatz von Fr. 350.– (Urk. 35/9). Bis zur Anklageerhebung fielen Aufwendungen über Fr. 9'141.– (inkl. MwSt.) an (vgl. Urk. 35/9). Der geltend gemachte Stundenansatz ist zulässig, soweit sich die Gebühr – wie in der Untersuchung – nach dem erforderlichen Zeitaufwand richtet (§ 3 AnwGebV). Demgegenüber setzt sich die Entschädigung im Hauptverfahren grundsätzlich aus einer festzulegenden Gebühr und den notwendigen Auslagen zusammen, wobei die Grundgebühr für Straffälle vor dem Einzelgericht in der Regel Fr. 600.– bis Fr. 8'000.– beträgt (§ 17 Abs. 1 lit. a AnwGebV). Vor diesem Hintergrund erscheint die vorinstanzliche zugesprochene (volle) Entschädigung von Fr. 17'000.– als zu hoch, bewegt sich die Gebühr für das erstinstanzliche Verfahren somit doch am obersten möglichen Rahmen. Ausgangspunkt für die Bemessung nach Pauschalen ist eine Gesamtbetrachtung des Honorars im Rahmen des weiten gerichtlichen Ermessens unter Berücksichtigung des konkreten Falles (BGE 143 IV 453 E. 2.5.1 mit Hinweisen; Urteil 6B\_332/2017 vom 18. Januar 2018 E. 2.7.).

1.5. Mit Blick auf die Entschädigung des Beschuldigten ist zu berücksichtigen, dass der Prozessstoff aufgrund des Untersuchungsverfahrens bereits weitgehend bekannt war und der Aktenumfang noch verhältnismässig gering ausfällt. Dennoch kann bereits anhand der rechtlichen Fragestellungen und der Bedeutung des Falles für den Beschuldigten nicht mehr "bloss" von einem einfachen Standardfall ausgegangen werden. Es rechtfertigt sich daher, von einer hypothetisch angemessenen Pauschalentschädigung von insgesamt Fr. 15'000.– auszugehen. Dem Beschuldigten ist daher eine um drei Viertel reduzierte Parteientschädigung von Fr. 3'750.– (inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse zuzusprechen.

## 2. Berufungsverfahren

2.1. Die Verfahrenskosten sind auf Fr. 2'000.– zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 14 der Gebührenverordnung des Obergerichts).

2.2. Die Kostenaufgabe im Rechtsmittelverfahren richtet sich nach Massgabe des Obsiegens und Unterliegens der Parteien (Art. 428 Abs. 1 StPO). Nachdem der Privatkläger mit seiner Berufung weitgehend obsiegt, sind die Kosten des Berufungsverfahrens zu  $\frac{3}{4}$  dem Beschuldigten aufzuerlegen. Eine Kostenaufgabe an den Privatkläger aufgrund des teilweisen Unterliegens hat vorliegend zu unterbleiben. Die Verlegung der Kosten richtet sich im Allgemeinen nach dem Grundsatz, wonach die Kosten zu tragen hat, wer sie verursacht (BGE 138 IV 248 E. 4.4.1 S. 254; s.a. Art. 417 StPO). Vor dem Hintergrund, dass die Staatsanwaltschaft trotz Aufforderung keine Anklageergänzung vornahm und die weiteren Anträge des Privatklägers in diesem Zusammenhang gestellt wurden, kann Letzterem hierfür keine Kostenpflicht auferlegt werden.

2.3. Ausgehend von den ausgewiesenen und seitens der Verteidigung insgesamt geltend gemachten Aufwendungen für das Berufungsverfahren über Fr. 6'445.10 ist dem erbeten verteidigten Beschuldigten ausgangsgemäss aus der Gerichtskasse eine reduzierte Parteientschädigung in Höhe von Fr. 1'600.– (inkl. MwSt.) für das Berufungsverfahren zuzusprechen.

2.4. Gemäss Art. 436 Abs. 1 StPO richten sich Ansprüche der Privatklägerschaft auf Entschädigung im Rechtsmittelverfahren nach den Art. 429-434 StPO, und es gilt hinsichtlich der Entschädigungspflicht der Grundsatz des Obsiegens bzw. Unterliegens (BSK StPO-WEHRENBURG/FRANK, 2. Aufl. 2014, Art. 436 N 6). Da der Beschuldigte zu  $\frac{3}{4}$  unterliegt, ist er ausgangsgemäss zu verpflichten, dem Privatkläger für dessen anwaltliche Vertretung im Berufungsverfahren eine reduzierte Parteientschädigung in Höhe von Fr. 2'400.– (inkl. MwSt.) zu bezahlen.

2.5. Bei diesem Verfahrensausgang ist der seitens des Privatklägers geleistete Kostenvorschuss diesem sodann zurückzuerstatten, wobei das Verrechnungsrecht des Staates vorbehalten bleibt.

**Es wird erkannt:**

1. Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ ist schuldig der mehrfachen Geldwäscherei im Sinne von Art. 305<sup>bis</sup> Ziff. 1 StGB.
2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 143 Tagessätzen zu Fr. 100.–, teilweise als Zusatzstrafe zu der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 11. April 2015 ausgefallten Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 100.–.
3. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.
4. Der Beschuldigte wird unter solidarischer Haftung mit allfälligen Mittätern und Vortätern verpflichtet, dem Privatkläger Verein A.\_\_\_\_\_ Schadenersatz in der Höhe von Fr. 58'400.– zu bezahlen, zuzüglich jeweils 5% Zins für den Betrag von
  - Fr. 7'300.– seit dem 1. August 2014,
  - Fr. 7'300.– ab 16. Mai 2015,
  - Fr. 7'300.– ab 15. Juli 2015,
  - Fr. 7'300.– ab 1. September 2015
  - Fr. 7'300.– ab 16. September 2015
  - Fr. 7'300.– ab 15. Oktober 2015,
  - Fr. 7'300.– ab 16. November 2016, und für
  - Fr. 7'300.– seit dem 1. Dezember 2016.
5. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 15. Dezember 2016 angeordnete Kontosperrung des Privatkontos des Beschuldigten bei der Zürcher Kantonalbank, IBAN CH1, wird mit Rechtskraft des vorliegenden Urteils aufgehoben und die Zürcher Kantonalbank wird angewiesen, den Saldo

abzüglich Gebühren auf das Konto des Obergerichts des Kantons Zürich (Postkonto-Nr. 3; IBAN: CH4) zu überweisen.

6. Die erstinstanzliche Entscheidgebühr wird angesetzt auf:

Fr. 1'500.–; die weiteren Kosten betragen:

Fr. 2'500.– Gebühr Anklagebehörde.

Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

7. Die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens werden dem Beschuldigten zu  $\frac{3}{4}$  auferlegt und im Übrigen auf die Gerichtskasse genommen.
8. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger Verein A.\_\_\_\_\_ für das erstinstanzliche Verfahren eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 2'250.– zu bezahlen.
9. Dem Beschuldigten wird aus der Gerichtskasse eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 3'750.– für das erstinstanzliche Verfahren zugesprochen.
10. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 2'000.–.
11. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden zu  $\frac{3}{4}$  dem Beschuldigten auferlegt und im Übrigen auf die Gerichtskasse genommen.
12. Dem Beschuldigten wird aus der Gerichtskasse eine reduzierte Parteientschädigung in Höhe von Fr. 1'600.– für das Berufungsverfahren zugesprochen.
13. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger Verein A.\_\_\_\_\_ für dessen anwaltliche Vertretung im Berufungsverfahren eine reduzierte Parteientschädigung in Höhe von Fr. 2'400.– zu bezahlen.
14. Das Guthaben aus dem mit Verfügung der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 15. Dezember 2016 gesperrten Privatkonto des Beschuldigten bei der

Zürcher Kantonalbank, IBAN CH1, wird zur Deckung der Verfahrenskosten und der Parteientschädigung an den Privatkläger Verein A.\_\_\_\_\_ verwendet.

15. Der Kostenvorschuss des Privatklägers Verein A.\_\_\_\_\_ wird diesem zurückerstattet. Vorbehalten bleibt das Verrechnungsrecht des Staates.

16. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an

- die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben)
- die Staatsanwaltschaft See/Oberland (versandt)
- die Vertretung des Privatklägers Verein A.\_\_\_\_\_, RA X.\_\_\_\_\_, im Doppel für sich und die Privatklägerschaft (übergeben)
- die Vertretung der Privatklägerin F.\_\_\_\_\_, RAin Z.\_\_\_\_\_, im Doppel für sich und die Privatklägerschaft (versandt)

sowie in vollständiger Ausfertigung an

- die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
- die Staatsanwaltschaft See/Oberland
- die Vertretung des Privatklägers Verein A.\_\_\_\_\_, RA X.\_\_\_\_\_, im Doppel für sich und die Privatklägerschaft
- die Vertretung der Privatklägerin F.\_\_\_\_\_, RAin Z.\_\_\_\_\_, im Doppel für sich und die Privatklägerschaft
- das Bundesamt für Polizei, Meldestelle für Geldwäscherei (MROS)

und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

- die Vorinstanz
- die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A
- die Kasse des Obergerichts des Kantons Zürich
- die Zürcher Kantonalbank, ... [Adresse] (im Auszug betr. Dispositivziff. 5).

17. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerde Voraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich  
I. Strafkammer

Zürich, 24. November 2021

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. B. Gut

lic. iur. M. Keller

Zur Beachtung:

Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht:

Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe.

Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB),

- wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht,
- wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.